

**Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung
für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Schloß Holte-Stukenbrock
vom 27.03.2021**

§ 1

Die Friedhofssatzung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Schloß Holte-Stukenbrock vom 23.01. 2017 zuletzt geändert gem. Änderungssatzung vom 26.06.2018 wird wie folgt geändert:

	§ 9 Absatz 7 erhält folgenden Wortlaut:
1.	„(7) Die Nutzungsberechtigten müssen mit Ablauf der Nutzungszeit der Friedhofsträgerin die Grabstätte in abgeräumtem und ordnungsgemäß verfülltem Zustand übergeben. Wird die Grabstätte nicht innerhalb von drei Monaten abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten von der Friedhofsträgerin auf Kosten der bisherigen nutzungsberechtigten Person durchgeführt. Die Friedhofsträgerin ist nicht verpflichtet, die abgeräumten Pflanzen und baulichen Anlagen aufzubewahren.“
2.	§ 9 Absatz 8 erhält folgenden Wortlaut:
	„(8) Das Nutzungsrecht kann entschädigungslos mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühren nicht entrichtet werden. Der Widerruf des Nutzungsrechts setzt voraus, dass die Beitreibung der Gebühren im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens erfolglos durchgeführt worden ist. In diesem Fall ist die nutzungsberechtigte Person verpflichtet, für die Unterhaltung der Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit Gebühren im Voraus zu entrichten. Im Übrigen finden § 9 Absatz 7, § 28 Absatz 2 und 3 Anwendung.“
3.	§ 9 Absatz 9 erhält folgenden Wortlaut:
	„(9) Auf Antrag der nutzungsberechtigten Person kann die Friedhofsträgerin das Nutzungsrecht entschädigungslos mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. In diesem Fall ist die nutzungsberechtigte Person verpflichtet für die Unterhaltung der Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit Gebühren im Voraus zu entrichten. Im Übrigen finden § 9 Absatz 7, § 28 Absatz 2 und 3 Anwendung.“
4.	In § 9 wird nach Absatz 9 ein neuer Absatz 10 eingefügt.
	„(10) Die Bestimmungen der Absätze 7 und 9 gelten nicht für Wahlgemeinschaftsgrabstätten nach § 13 dieser Satzung.“
5.	§ 13 Absatz 10 erhält folgenden Wortlaut:
	„(10) Ein Anspruch der nutzungsberechtigten Person auf Widerruf des Nutzungsrechts durch die Friedhofsträgerin und auf Erstattung von Gebühren besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte auf Antrag der nutzungsberechtigten Person widerrufen, wenn die restliche Nutzungszeit nicht mehr als 5 Jahre beträgt. Ein Widerruf des Nutzungsrechts ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen, wenn diese mit dem Friedhofszweck vereinbar sind.“
6.	§ 22 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

	<p>„(2) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsträgerin die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entschädigungslos mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. In diesem Fall ist die nutzungsberechtigte Person verpflichtet, für die Unterhaltung der Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit Gebühren im Voraus zu entrichten. Vor dem Widerruf des Nutzungsrechts bzw. vor Herrichtung der Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person ist diese noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Dabei sind die Ersatzvornahme oder der Widerruf des Nutzungsrechts anzudrohen. In der Androhung zur Ersatzvornahme sind die voraussichtlichen Kosten zu benennen. Im Falle des Widerrufs finden im Übrigen § 9 Absatz 7, § 28 Absatz 2 und 3 Anwendung.“</p>
7.	§ 22 Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut:
	<p>„(3) Die nutzungsberechtigte Person ist in der Androhung des Widerrufs auf die Folgen des Widerrufs gem. § 28 Absatz 3 hinzuweisen. Daneben ist sie auf die Verpflichtung hinzuweisen, Gebühren für die Unterhaltung der Grabstätte vom Zeitpunkt der Wirksamkeit des Nutzungsrechtswiderrufs bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit im Voraus zu entrichten.“</p>
8.	§ 28 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:
	<p>„(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch die nutzungsberechtigte Person zu entfernen. Dabei sind die bei der Entfernung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen entstehenden Vertiefungen ordnungsgemäß zu verfüllen. Werden die Grabmale oder baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, kann die Friedhofsträgerin die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen lassen. Die Friedhofsträgerin kann das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen. Die Friedhofsträgerin haftet nicht für Schäden an Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die durch Entfernung entstehen können.“</p>
9.	In § 28 wird nach Absatz 2 ein neuer Absatz 3 eingefügt:
	<p>(3) Beim Widerruf des Nutzungsrechts gem. § 9 Absatz 10 Friedhofssatzung sind Grabmale und sonstige bauliche Anlagen durch die nutzungsberechtigte Person von der Grabstätte zu entfernen.</p>
10.	In § 28 wird der bisherige Absatz 3 zu Absatz 4.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Schloß Holte- Stukenbrock, den 27.03.2021

Ev. Kirchengemeinde Schloß Holte - Stukenbrock



Dr. G. H. A. R. K.
 G. H. A. R. K.
 J. W. H. K.



In Verbindung mit dem Beschluss des
Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Schloß Holte-Stukenbrock
vom 27. März 2021
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 4. Mai 2021



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung

Martin Bock

Az.: 723.01-3206